

Vertragsmuster
Technische Ausrüstung

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr/den **Finanzminister***)

dieser vertreten durch

.....
(Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz)

in
(Straße) (Ort)

diese(r) vertreten durch

.....
(Bauamt)

in
(Straße) (Ort)

-• nachstehend Auftraggeber genannt -

und

in
(Straße) (Ort)

vertreten durch

in
(Straße) (Ort)

- nächstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

236

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
 - § 2 - Grundlagen des Vertrages
 - § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
 - § 4 - Fachlich Beteiligte
 - § 5 - Termine und Fristen
 - § 6 — Vergütung
 - § 7 - Erstattungen.
 - § 8 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
 - § 9 - Ergänzende Vereinbarungen

§1

- ### 1.1 Für das Gebäude/Ingenieurbauwerk

Hinweise 1 und 2

(Baumaßnahmen-Nummer)
sind folgende - innerhalb liegende - Anlagen zu bearbeiten:

- ### 1.1.1 Anlagen der Anlagengruppe Gas-, Wasser- und Abwassertechnik:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

- ## **1.12 Anlagen der Anlagengruppe Warmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik:**

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

- ### 1.13 Anlagen der Anlagengruppe Elektrotechnik:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

- #### 1.14 Anlagen der Anlagengruppe Aufzug-, Förder- und Lagertechnik:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

- #### 1.15 Anlagen der Anlagengruppe Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

- #### 1.1.6 Anlagen der Anlagengruppe Medizin- und Labortechnik:

(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)

- 1.1.7 Anlagen aus dem Bereich der sonstigen Technik (Anlagengruppe Sonstige Technik):

Hinweis 1d)

 (genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen).

- Hinweis 1a)** 1.1.8 **Mitzubearbeiten** sind auch diejenigen Teile der unter 1.1.1 bis 1.1.7 aufgeführten Anlagen, die zu deren betriebsfähiger Einheit gehören, auch wenn sich diese Teile außerhalb des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes **befinden.***)

- Hinweis 1b)** 1.1.9 Mitzubearbeiten sind ferner die Anlagen außerhalb des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes, die zur Kostengruppe 2 und/oder 5 der DIN 276 gehören, wenn deren anrechenbare Kosten je Anlagengruppe voraussichtlich weniger als 50000,- DM ausmachen **werden.****)

- Hinweis 1e) 1.2** Außerhalb des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes sind ferner zu **bearbeiten*****):

- 1.2.1 folgende Anlagen der Anlagengruppe entsprechende Anlagen:

.....

 (genaue Bezeichnung der einzelnen **Anlagen******))

- 1.2.2 Folgende, den Anlagen der Anlagengruppe entsprechende Anlagen:

.....

 (genaue Bezeichnung der einzelnen **Anlagen******))

- 1.2.3 Folgende, den Anlagen der Anlagengruppe entsprechende Anlagen:

.....

 (genaue Bezeichnung der einzelnen **Anlagen******))

§2

Grundlagen des Vertrages

- Hinweis 3** 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung - AVB Bau NW - (Anlage A)***** sind Bestandteil dieses Vertrages.

- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

- 2.2.1 Für den Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau - (3.2):

- das genehmigte Bauprogramm
(E 2 RLBau NW) (Anlage ...)
- folgende Forderungen des Auftraggebers

..... (Anlage)

- 2.22 Für die weitere Bearbeitung (3.3-3.6):
die genehmigte Haushaltsunterlage - Bau - (E 3 RLBau NW).

- 2.3 Abweichungen von den Vorgaben nach 22 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Hinweis 1c) *) Wenn erforderlich, sind die daraus sich ergebenden Planungsgrenzen in den Aufzählungen unter 1.1.1 bis 1.1.7 genau zu bezeichnen.

**) 1.1.9 ist gegebenenfalls zu streichen.

***) Unter 1.2 sind nur Anlagen aufzuführen, die nicht von § 51 HOAI erfaßt sind und deren anrechenbare Kosten je Anlagengruppe voraussichtlich 50000,- DM und mehr ausmachen werden.

****) Wo erforderlich, sind auch die Planungsgrenzen genau zu bezeichnen

*****) Hier nicht abgedruckt; siehe Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 5. 3. 1986(SMBI. NW. 236)

236

- 2.4 Der Auftragnehmer hat sich bei Erfüllung seiner Leistungen (3.2-3.6) nach den in § 1 der AVB Bau NW (Anlage A) genannten sowie weiterhin nach folgenden technischen und sonstigen Vorschriften zu richten:
- 2.4.1 Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - W BauO NW - vom 29. 11. 1984 (SMBI. NW. 23212) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2A2
- 2.4.3
- 2.4.4
- 2.4.5
- 2.4.6
- 2.4.7
- 2.4.8
- 2.4.9
- 2.5 Die Baumaßnahme
- 2.5.1 bedarf der Baugenehmigung, Bauüberwachung und **Bauzustandsbesichtigung** nach dem Fünften Teil der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26. Juni 1984 in der jeweils geltenden **Fassung;***
- 2.5.2 wird im Zustimmungsverfahren nach § 75 BauO NW **durchgeführt;***
- 2.5.3 wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NW durchgeführt;*
- 2.5.4 bedarf keiner Baugenehmigung (§ 62 BauO NW);*
- 2.5.5 bedarf der Genehmigung **nach**

Hinweis 4

- 2.6 Wenn und soweit der Auftragnehmer mit Leistungen nach 3.3 beauftragt wird, ist er Fachplaner im Sinne von § 54 Abs. 2 BauO NW.
Der Auftragnehmer stellt - bei Beauftragung mit den Leistungen nach 3.6 - den Fachbauleiter im Sinne von § 56 Abs. 2 BauO NW; dessen Tätigkeit ist mit dem Honorar für die Leistungen nach 3.6 abgegolten.
- 2.7 Bei den Leistungen für die - nicht von der HOAI erfaßten - Anlagen gemäß 1.1.7 und 1.2 gilt die HOAI entsprechend, soweit in diesem Vertrag nichts anderes ver einbart ist.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.
Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Errichtung des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.6 - einzeln oder im ganzen - zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Hinweis 5.1
- Der Auftragnehmer ist **verpflichtet**, diese weiteren Leistungen zu **erbringen**, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest **Leistungen nach** 3.3 oder 3.4.1 übertragen werden. Hinweis 8.1
- Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes zu beschränken.
- Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.6 besteht nicht aus der stufenweisen Beauftragung gemäß Abs. 1 und 2 kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- Aus einer abschnittsweisen Beauftragung gemäß Abs. 4 kann der Auftragnehmer eine Erhöhung seines Honorars nur ableiten, wenn und soweit § 69 Abs. 7 i. V. m. § 21 HOAI dies zuläßt

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Art und **Umfang** der Leistungen:

236

Hinweise 5.2 und 6.2

32 Beitrag zur Haushaltsunterlage - Bau - (HU-Bau-)

3.2.1 Vorplanung,

das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 2, jedoch ohne Mitwirken bei der Kostenschätzung.

Die Vorplanung ist nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30/K 31*) RLBau NW zu erstellen.

3.2.2 Entwurfsplanung,

das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 3 mit der Maßgabe,

- daß die Entwurfsplanung nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30/K 31*) RLBau NW zu erstellen ist;
- daß die Unterlagen für die Kostenberechnung sowie etwaige ergänzende Berechnungen hierzu dem Auftraggeber auf Anforderung zur Einsicht oder zur Verwendung vorzulegen sind.

Hinweis 5.3 32.3 Besondere **Leistungen:***)3.2.3.1 Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für folgende **Anlagengruppen/Anlagen:**

.....
.....
.....
.....

(genaue Bezeichnung der einzelnen **Anlagengruppen/Anlagen**)3.2.3.2 Betriebskostenberechnungen für folgende **Anlagengruppen/Anlagen:**

.....
.....
.....
.....

(genaue Bezeichnung der einzelnen **Anlagengruppen/Anlagen**)

3.3 Genehmigungsplanung,

das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 4.

Die Genehmigungsplanung ist zu erbringen für die Anlagen nach:

.....
.....
.....
.....

**))

3.4 Beitrag zur Ausführungsunterlage - Bau - (AFU-Bau-)

• 3.4.1 Ausführungsplanung,

das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 5.

Für die Anlagen nach

.....
.....
.....
.....

***))

sind jedoch keine Schlitz- und Durchbruchspläne anzufertigen.

Die Ausführungplanung ist nach den Bestimmungen der Abschnitte F sowie K 30/K 31*) RLBau NW zu erstellen.

Hinweis 6.5 3.4.2 Besondere **Leistungen:***)

3.4.2.1 Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners für folgende Anlagengruppen/Anlagen:

.....
.....
.....

(genaue Bezeichnung der einzelnen **Anlagengruppen/Anlagen**)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**) Genaue Bezeichnung der Honorarermittlungseinheiten (z. B. 1.1.1 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9; oder 1.2.1 usw. - vgl. 6.1.6 -), für welche eine Genehmigungsplanung zu erbringen ist

***) Genaue Bezeichnung der Honorarermittlungseinheiten (z. B. 1.1.1 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9; oder 1.2.1 usw. - vgl. 6.1.6 -), für die keine Schlitz- oder Durchbruchspläne gefordert werden. Wenn bei allen Honorarermittlungseinheiten Schlitz- und Durchbruchspläne gefordert werden, ist der Satz insgesamt zu streichen.

236

- 3.4.2.2** Prüfen und Anerkennen von Montage- und Werkstattzeichnungen der **ausführen-**
den Unternehmen für folgende **Anlagengruppen/Anlagen:**

.....
.....
.....
(genaue Bezeichnung der einzelnen **Anlagengruppen/Anlagen**)

- 3.4.3** Vorbereitung der Vergabe,

das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 6, mit folgen-
den Maßgaben:

Für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse ist das Standardleistungsbuch
(StLB) des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen“ (GAEB) zu be-
nutzen, jedoch mit Ausnahme der für die Anwendung beim Auftraggeber ausge-
schlossenen **Texte.**^{*)} Nur soweit **StLB-Texte** nicht vorliegen, sind die Leistungen
durch freie Texte zu beschreiben.

Alle Leistungsverzeichnisse werden vom Auftraggeber nach dem ADV-Programm-
system AVA NW maschinell bearbeitet.

Der Auftragnehmer hat die Eingabebogen entsprechend der Programmbeschrei-
bung **auszufüllen**. Eingabebogen und Programmbeschreibung werden dem Auf-
tragnehmer zur Verfügung gestellt.

Die Datenerfassung und die erforderlichen Maschinenläufe führt der Auftragge-
ber auf seinen **ADV-Anlagen** durch.

- 3.4.4** Besondere Leistung:

Beitrag zur ausführlichen Kostenberechnung nach Abschnitt F RLBau NW durch
Einsetzen von Einheitspreisen in die Leistungsverzeichnisse und darauf aufbauendem
Kostenanschlag in Formblättern nach **DIN 276**.

- 3.5** Mitwirken bei der Vergabe,

das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus § 73 Abs. 3 HOAI, Lei-
stungsphase 7:

Prüfen und Werten der Angebote,

Mitwirken bei der Verhandlung mit Bieter und Erstellen eines Vergabevorschla-
ges.

Die rechnerische Prüfung der Angebote führt der Auftraggeber maschinell durch.
Etwaige, bei der rechnerischen Prüfung festgestellte Fehler hat der Auftragneh-
mer in den Angeboten zu korrigieren. Der Preisspiegel wird vom Auftraggeber
maschinell aufgestellt.

- 3.6** Objektüberwachung (Bauüberwachung),

das sind die Grundleistungen nach § 73 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 8 einschließ-
lich Mitwirken bei der Kostenkontrolle, jedoch ohne Mitwirken bei der Kostenfest-
stellung, ohne Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährlei-
stungsansprüche und mit folgenden Maßgaben:

(1) Beim Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen sind die
Eingabebogen zum ADV-Programm AVA NW zu verwenden;

(2) Die fachtechnische Abnahme der Leistungen und das Feststellen der Mängel
beinhaltet nicht die rechtsgeschäftliche Abnahme; diese führt der Auftraggeber -
unter Teilnahme des Auftragnehmers - durch;

(3) Den Antrag auf behördliche Abnahmen stellt der Auftraggeber; der Auftrag-
nehmer bereitet den Antrag vor.

• (4) Bei der Rechnungsprüfung ist zu beachten:

a) Der Auftraggeber versieht die Rechnungen der bauausführenden **Unternehmen**
mit Eingangsvermerk und leitet sie dem Auftragnehmer zu. Dieser hat sie
ebenfalls mit Eingangsvermerk zu versehen. Unmittelbar beim Auftragnehmer
eingehende Rechnungen sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Erfassung
vorzulegen.

b) Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, andere Abrechnungsbelege
und Rechnungen sind unverzüglich und vollständig zu prüfen, ihre sachliche
Richtigkeit und ihre rechnerische Richtigkeit sind zu bescheinigen.

Die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit von Mengenberechnungen und
Rechnungen ist durch Vergleich mit den vom Auftraggeber maschinell aufge-
stellten Mengenberechnungen und **Rechnungsleistungsverzeichnissen** vom
Auftragnehmer vorzunehmen.

Hinweis 7

^{*)} Siehe VHB NW, Richtlinie Nr. 22.1 zu § 9 VOB/A

- c) Die Mengenberechnungen, die Abrechnungszeichnungen und die anderen **Abrechnungsbelege** sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:
In allen Teilen geprüft und mit den ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

- d) Die Rechnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:
Sachlich und rechnerisch richtig.

, (Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

Sind die Endbeträge geändert worden, so muß der Vermerk lauten:
Sachlich und rechnerisch richtig **mit** DM Pf.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

Nach Abgabe der Bescheinigung sind die Rechnungen unter Beifügung der zur Begründung im einzelnen dienenden Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

- (5) Mit den Bescheinigungen nach (4) c) und d) übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen abgegeben werden, die Verantwortung dafür, daß
- nach den geltenden Verwaltungsvorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist
 - die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war
 - die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist
 - die Vertragspreise eingehalten werden
 - alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Berechnungen richtig sind.

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der Anlagen ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und **Beheizung**.*)

Für Fernmeldeanschlüsse des Baubüros wird folgendes vereinbart:

.....
.....
.....

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten **richtet**.*)

- (7) Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (**Dipl.-Ing., Ing.** (grad.) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von drei Jahren - verfügen. Der örtliche **Vertreter** des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist **berechtigt**, die nach (4) c) und d) auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Bestellung und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

- (8) Zum Nachweis aller Leistungen der ausführenden Unternehmen veranlaßt und überwacht der Auftragnehmer, daß die Ausführungsplanung der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit von den ausführenden Unternehmen ergänzt wird.

*) Nach den Erfordernissen des Einzelfalles sind entweder die Absätze 1 und 2 oder der Absatz 3 zu vereinbaren. Nicht-zutreffendes ist zu streichen.

236

Für Leistungen der ausführenden Unternehmen, die in der Ausführungsplanung nicht oder nicht ausreichend zeichnerisch darstellbar sind oder die nach Fertigstellung des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes nicht mehr sichtbar sind, veranlaßt und überwacht der Auftragnehmer, daß die ausführenden Unternehmen besondere Aufmaßskizzen fertigen.

Aufmaßskizzen, Aufmaße sowie Ergänzungen der Ausführungsplanung sind vom Auftragnehmer und von den ausführenden Unternehmen anzuerkennen.

(9) Dem Auftragnehmer obliegt auch das Prüfen der Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit sowie die Kontrolle der von den ausführenden Unternehmen aufgrund der durchgeführten **Leistungs-** und Funktionsmessungen aufgestellten Prüfprotokolle.

(10) Ergänzende Vereinbarungen zur Objektüberwachung (Bauüberwachung):

.....
.....

3.7 Allgemeine Festlegungen zur Leistungserbringung

- 3.7.1 - Die RLBau NW liegt dem Auftragnehmer vor.*)
 - Die in diesem Vertrag genannten Abschnitte E, F, K 30, K 31 RLBau NW sind dem Auftragnehmer in Kopie übergeben worden; die danach zu verwendenden Muster werden ihm auf **Anforderung ausgehändigt.*)**

3.7.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört das Abstimmen mit den für die Anschlüsse an öffentliche Ver- und Entsorgungsnetze zuständigen Stellen.

3.7.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

3.7.4 Der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich mit seinem Büro firmenunabhängig und fabrikatneutral zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3.7.5 Die nach 3.2 bis 3.6 zu erstellenden Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

- für die Leistungen nach in **facher** Ausfertigung
(davon die Zeichnungen Jach farbig angelegt)
- für die Leistungen nach in Jacher Ausfertigung
(davon die Zeichnungen **fach** farbig angelegt)
- für die Leistungen nach in **facher** Ausfertigung
(davon die Zeichnungen Jach farbig angelegt)
- für die Leistungen nach in Jacher Ausfertigung
(davon die Zeichnungen Jach farbig angelegt).

Für die Leistungen nach ist von den Zeichnungen zusätzlich zu den vorgenannten Ausfertigungen noch jeweils eine kopier-/pausfähige Ausführung (Transparentpause) zu übergeben. So weit diese Regelung von 5.1 der AVB NW (Anlage A) abweicht, hat sie Vorrang.

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen von Zeichnungen normengerecht zu bearbeiten sowie (mit Ausnahme der kopier-/pausfähigen Ausführungen) **DIN-gerecht** zu falten und in Ordnern zusammenzustellen.

3.7.6

.....

.....

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich **Beteiligten***) erbracht:

4.1.1 Objektplanung für Gebäude von

.....

4.1.2 Objektplanung für **Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen** von

.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

4.1.3 Tragwerksplanung von

236

4.1.4 Prüfen der Tragwerksplanung von

4.1.5 Objektplanung für Freianlagen von

4.1.6

4.1.7

4.1.8

4.1.9

4.1.10

§5
Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Hinweis 7.1

.....
.....
.....

§6
Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zugrundegelegt:

6.1.1 Für die Leistungen 32 und 3.3:

Hinweis 10.1 Die nach § 69 HOAI anrechenbaren Kosten der genehmigten Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage - Bau -, ohne Nachträge, ohne Umsatzsteuer und mit der Maßgabe, daß etwaige, in § 69 Abs. 6 HOAI genannte Kosten nur zu dem gemäß 6.1.3 festgelegten bzw. festzulegenden Anteil anrechenbar sind.

6.12 Für die Leistungen 3.4 bis 3.6:

Die nach § 69 HOAI anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer **und** mit der Maßgabe, daß etwaige, in § 69 Abs. 6 HOAI genannte Kosten nur zu dem gemäß 6.1.3 festgelegten oder festzulegenden Anteil anrechenbar sind.

236

6.1.3 Die in § 69 Abs. 6 HOAI genannten Kosten

- für Hinweis 10.2
..... *)
zu V. H.
- für
..... *)
zu V. H.
- für
..... *)
zu v. H.

als anrechenbare Kosten.

Bei hier nicht erfaßten oder erst im Laufe der Vertragsabwicklung auftretenden Fällen gemäß § 69 Abs. 6 HOAI wird zwischen den Vertragsparteien besonders ver einbart, welcher angemessene Anteil der Kosten als anrechenbar zugrundgelegt wird; hierbei ist entsprechend den oben getroffenen Festlegungen zu verfahren.

Bei der Ermittlung der Kosten ist gegebenenfalls nach 6.2.1 zu verfahren.

*) Hier ist z. B. einzutragen: „Lüftungskanäle in Beton“ o. ä.

6.1.4 Folgende Honorarzonen im Sinne von § 71 HOAI:

Bezeichnung der einzelnen Anlagen	Honorarzone für die Anlagen im Rahmen von		
	1.1.1 bis 1.1.7 (jeweils mit 1.18)	1.1.9	12
Gas-, Wasser- und Abwassertechnik			
Warmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik			
Elektrotechnik			
Aufzug-, Förder- und Lagertechnik			
Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik			
Medizin- und Labor- technik			
Sonstige Technik			

236

6.1.5 Folgende Erhöhung der Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen (§ 76 i.V.m. § 3 HOAI):

Hinweis 10.4

Leistungen zu den Anlagen nach	v. H.-Erhöhung der Honorare
1.1.1 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.2 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.3 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.4 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.5 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.6 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
1.1.7 einschließlich der zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9	
12.1	
12.2	
12.3	

6.1.6 Folgende Honorarermittlungseinheiten:

6.1.6.1 Für jede Anlagengruppe nach 1.1.1 bis 1.1.7 einschließlich der ihr zugehörigen Anlagenteile nach 1.1.8 und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9 wird jeweils ein gemeinsames Honorar ermittelt § 69 Abs. 2 HOAI ist dabei anzuwenden.

Auf 6.1.6.3 Abs. 2 wird jedoch hingewiesen.

6.1.62 Ergibt sich während der Bearbeitung, daß die anrechenbaren Kosten der nach 1.1.9 mitzubearbeitenden, jeweils einer Anlagengruppe entsprechenden Anlagen **50 000,- DM** wesentlich **überschreiten**, wird - auf Verlangen des Auftragnehmers - ein getrenntes Honorar (§ 70 HOAI) auf der Grundlage des Mindestsatzes ermittelt, wobei § 69 Abs. 2 HOAI anzuwenden ist; eine in 6.1.5 vereinbarte Honorarerhöhung und die in 6.1.7 vereinbarten v. **H.-Bewertungen** der Leistungen bleiben auch in diesem Fall bestehen.

Hinweis 1b)

Ergibt sich während der Bearbeitung, daß die anrechenbaren Kosten der nach 1.1.9 mitzubearbeitenden, jeweils einer Anlagengruppe entsprechenden Anlagen **50 000,- DM** nicht wesentlich überschreiten, bleibt es bei der Regelung von 6.1.6.1.

6.1.6.3 Für die Anlagen nach 12 wird je Anlagengruppe (**1.2.1, 1.2.2, 1.2.3**) ein gemeinsames Honorarermittelt § 69 Abs. 2 ist dabei anzuwenden.

Hinweis 1c)

Ergibt sich während der Bearbeitung, daß die anrechenbaren Kosten der Anlagen-**gruppe 1.2.1, 1.2.2 oder 1.2.3** den Betrag von **50 000,- DM** unterschreiten, gilt: Für jede Anlagengruppe, deren anrechenbare Kosten **50 000,- DM** unterschreiten, wird **das** Honorar wie folgt ermittelt: Die anrechenbaren Kosten dieser Anlagengruppe werden zu den anrechenbaren Kosten der entsprechenden Honorarermittlungseinheit nach **6.1.6.1** hinzugerechnet. Das danach sich ergebende Honorar gemäß § 74 HOAI wird nach dem Verhältnis der anrechenbaren Kosten der Honorarermittlungseinheit nach 6.1.6.1 zu den anrechenbaren Kosten der hinzugerechneten Anlagengruppe aufgeteilt. Die auf die Honorarermittlungseinheit einerseits und die, hinzugerechnete Anlagengruppe andererseits entfallenden Anteile sind als dann diejenigen Honorarabträge, auf welche die jeweiligen Bewertungsprozentsätze nach 6.1.7 anzuwenden sind. In diesem Fall ist das Muster Honorarermittlung (Anlage B) anzupassen.

236**Hinweise 2 und 10.5**

6.1.7 Folgende Bewertung der Leistungen in v. H. des Honorars:

Leistungen	v. H.-Bewertung für die Leistungen zu den Anlageh nach								12.1	122	12.3
	1.1.1*)	1.1.2*)	1.1.3*)	1.1.4*)	1.1.5*)	1.1.6*)	1.1.7*)				
Vorplanung - 3.2.1 -											
Entwurfspla- nung - 3.2.2 -											
Detaillierter Wirtschaftlich- keitsnachweis - 3.2.3.1 -**))											
Betriebsko- stenberech- nungen - 3.2.32 -**))											
Summe 3.2:											
Genehmi- gungsplanung - 3.3 -											
Ausführungs- planung - 3.4.1 -											
Prüfen und Anerkennen von Schal- plänen - 3.42.1 -**))											
Prüfen und Anerkennen von Montage- und Werkstatt- zeichnungen - 3.422 -**))											
Vorbereitung der Vergabe - 3.4.3											
Beitrag zur ausführlichen Kostenberech- nung - 3.4.4 -**))											
Mitwirken bei der Vergabe - 3.5 -											
Objektüberwa- chung (Bau- überwachung) - 3.6 -**))											
Summe 3.4.1 bis 3.6											

*) einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagenteile nach 1.1A und der entsprechenden Anlagen nach 1.1.9

**) Besondere Leistung

***) Für Leistungen bei Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 3 HOAI) ist eine etwaige Honorarerhöhung (§ 69 Abs. 7 i.V.m. § 27 HOAI) an dieser Stelle zu vereinbaren.

- 62 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgeblichen Beträge (genehmigte Kostenberechnung bzw. Kostenfeststellung) nicht feststehen, treten - auch für die Bemessung der Abschlagszahlungen - an deren Stelle
- für Leistungen nach 3.2 und 3.3: die von der Technischen Aufsichtsbehörde in der **Mittelinstanz** geprüfte Kostenberechnung oder, solange diese nicht **vorliegt**, die vom Auftraggeber geschätzten Kosten, die bei Vertragsabschluß den Eintragungen in Anlage B zugrundegelegt worden sind;
 - für Leistungen nach 3.4 bis 3.6: die **Auftragssumme** oder, solange diese nicht **vorliegt**, die genehmigte Kostenberechnung.
- Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- Bis zur endgültigen Feststellung werden die der Honorarermittlung zugrunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt Hierbei ist das Muster zur Honorarermittlung (Anlage B) zu verwenden.
- 62.1 Lassen sich die in § 69 Abs. 6 HOAI genannten Kosten (die nur zu dem gemäß 6.1.3 festgelegten bzw. festzulegenden Anteil anrechenbar sind) den nach 6.1.1, 6.1.2 und 62 maßgeblichen Kostenermittlungen nicht entnehmen, so können sie überschlägig angesetzt werden.
- 6.3 Werden während der Durchführung des Vertrages Leistungen des **Auftragnehmers** vereinbart, die nach Zeitaufwand vergütet werden (§ 6 HOAI), gelten folgende Stundensätze:
- 6.3.1 Auftragnehmer DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer;
- 6.3.2 Mitarbeiter für technisch-wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen 6.3.3) DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer;
- 6.3.3 Technische Zeichner, sonstige Hilfskräfte für technisch-wirtschaftliche Aufgaben DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer.
- 6.4 Die Nebenkosten im Sinne des § 7 HOAI werden dem Auftragnehmer pauschal in Höhe von v. H. des ihm zustehenden Nettohonorars (d. h. ohne Umsatz- Hinweis 12 Steuer) erstattet. Die Nebenkostenpauschale ist ihrerseits ein Nettobetrag.
- Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Post- und Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen und sonstige Leistungen nach 3.7.5, die Fahrtkosten für Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Trennungsentshädigungen und die Kosten der **Familienheimfahrten**.
- Zusammen mit den Abschlagszahlungen nach § 7.1 AVB Bau NW (Anlage A) erhält der Auftragnehmer Abschlagszahlungen auf die Nebenkosten in Höhe von v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen.
- 6.5 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkostenpauschale des Auftragnehmers ist gesondert auszuweisen.
- 6.6 Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Festlegungen und den Eintragungen in Anlage B haben die vorstehenden Festlegungen Vorrang.

§7

Erstattungen

- 7.1 Die Ausgaben **des** Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Vorprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 72 Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben **hat**, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen anrechenbaren Kosten vertraut **hat**, wenn von ihm Überzahlungen **zurückgefordert** werden.

§8

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hinweis 14

- 8.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB Bau NW (Anlage A) müssen mindestens betragen:
- | | | |
|-------------------------|-------|----|
| a) für Personenschäden | | DM |
| b) für sonstige Schäden | | DM |

236

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1

92

Auftraggeber

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Auftragnehmer

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschriften)